



## JAGD IN NATURSCHUTZGEBIETEN

# Mehr Mitspracherecht für Jäger

*Seit November ist in Niedersachsen eine neue Landesregierung im Amt. Die neu zuständigen Landwirtschafts- und Umweltminister haben sich gleich zu Beginn ihrer Amtszeit einen für Jäger wichtigen Erlass ihrer Vorgänger vorgenommen.*

*TEXT: RA Clemens H. Hons, Hannover*

••

Die damalige rot-grüne Regierung hatte im August 2012 in einem gemeinsamen Runderlass Regeln aufgestellt, nach denen die Landkreise als Naturschutz- und Jagdbehörde die Jagd in Naturschutzgebieten reglementieren können. Sie hatten darin klargestellt, dass die Jagd nur dann beschränkt werden soll, wenn dies zum Erreichen des Schutzzweckes erforderlich ist. Der Erlass sollte mit Ablauf des Jahres 2017 außer Kraft treten.

Nunmehr ist durch die neuen Minister seine Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2019 verlängert worden. Weiter umfasst er künftig auch Verordnungen, mit denen Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen werden. In der Praxis der Landkreise war nämlich häufig kein großer Unterschied zu sehen, ob ein Gebiet als Landschafts- oder als Naturschutzgebiet ausgewiesen wurde.

## •• Zur Person ••

Foto: LfN



**Clemens H. Hons,**  
Justiziar der Landesjägerschaft  
Niedersachsen.

Inhaltlich stellt der Erlass ausdrücklich klar, dass Prädatoren und Schalenwild auch im Natur- und Landschaftsschutzgebieten bejagt werden sollen. Gleiches gilt nunmehr für die Nutria. Die Fallenjagd soll hierbei nicht beschränkt werden. Wenn die Landkreise in Schutzgebieten die Jagd durch Verordnung einschränken wollen, darf das nur geschehen, wenn der Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung dies erfordert. Hier sind die Behörden also in Begründungszwang.

### Machen Sie von Ihrem Recht Gebrauch

Soweit die Landkreise Schutzgebiete neu ausweisen oder alte Verordnungen überarbeiten, haben sie den Erlass zu berücksichtigen. Die örtlichen Jägerschaften, aber auch die betroffenen Jagdgenossenschaften, Eigenjagdbesitzer und ebenfalls die Jagdpächter haben im Rahmen der Anhörung das Recht, zu den geplanten Maßnahmen Stellung zu nehmen. Die Jäger sollten von diesem Recht Gebrauch machen, wenn sie nicht wollen, dass über ihre Köpfe hinweg Einschränkungen verordnet werden. Darüber hinaus sind im Verfahren zwingend die Jagdbeiräte anzuhören. So können sich die betroffenen Jäger auch an ihren Kreisjägermeister wenden und ihm die Auswirkungen möglicher Einschränkungen in ihrem Revier darlegen. Letztlich entscheidet dann der Kreistag, wenn er die Verordnung beschließt – auch über eventuell notwendige Einschränkungen der Jagd. ••

Bei der Neuausweisung von Schutzgebieten sollen Jagdausübungsberechtigte mehr mitreden dürfen.



Foto: Michael Breuer